

Hauptversammlung 2003

Tagesordnung



Deutsche Bank



1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach US GAAP) für das Geschäftsjahr 2002	1
2. Verwendung des Bilanzgewinns	1
3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002	1
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002	1
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003	1
6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Abs.1 Nr. 7 AktG)	1
7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG	2
8. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung) und Satzungsänderung	3
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an Gesetzesänderungen und Nutzung neuer gesetzlicher Spielräume	4
10. Beschlussfassung über Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung	4
11. Wahl zum Aufsichtsrat	5
12. Zustimmung zu Unternehmensverträgen	6
Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG	7
Zu TOP 8: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG	8
Angaben zu TOP 11 nach § 125 Abs.1 Satz 3 AktG	9
Teilnahme an der Hauptversammlung	11
Informationen zu Aufsichtsratsbeziehungen, meldepflichtigen Beteiligungen und Emissionskonsortium	12

Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie zu der am **Dienstag, dem 10. Juni 2003, 10.00 Uhr**, in der Festhalle, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach US GAAP) für das Geschäftsjahr 2002

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn von 808.410.519,80 Euro wird zur Ausschüttung einer Dividende von 1,30 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der verbleibende Betrag, der auf eigene oder zwischenzeitlich eingezogene Aktien entfällt, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu bestellen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Abs.1 Nr. 7 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. September 2004 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zwecke erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 vom Hundert des Grundkapitals der Deutsche Bank AG übersteigen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 22. Mai 2002 erteilte und bis zum 30. September 2003 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. September 2004 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% unterschreiten und um nicht mehr als 15% überschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, die Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen eingeräumten Optionsrechten beziehungsweise Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10% des bei der Ausgabe beziehungsweise der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 22. Mai 2002 erteilte und bis zum 30. September 2003 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung) und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 128.000.000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

- b) In § 4 der Satzung wird der bisherige Absatz (3) gestrichen, nachdem die Frist zur Ausnutzung des dort geregelten genehmigten Kapitals abgelaufen ist.

Der bisherige Absatz (4) wird nach teilweise ungenutztem Auslaufen der Ermächtigung und teilweiser Ausübung von Wandelrechten geändert: Das Volumen des bedingten Kapitals wird entsprechend der Zahl der noch ausstehenden Options- beziehungsweise Wandelrechte auf 30.557.184 Euro, eingeteilt in 11.936.400 Stückaktien, reduziert. Absatz (4) Satz 1 lautet demgemäß:

„Das Grundkapital ist um weitere bis zu 30.557.184 Euro, eingeteilt in bis zu 11.936.400 Stückaktien, bedingt erhöht.“

In Absatz (4) Satz 3 wird die Bezugnahme auf § 4 Abs. (13) entsprechend den zwischenzeitlich erfolgten und in dieser Beschlussfassung anstehenden Änderungen der Bezifferung in „§ 4 Abs. (10)“ geändert.

Die bisherigen Absätze (4) bis (13) werden in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen (3) bis (12), und folgender neuer Absatz (13) wird ergänzt:

- „(13) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 128.000.000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.“

9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an Gesetzesänderungen und Nutzung neuer gesetzlicher Spielräume

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) In Anpassung an die Neuregelung in § 25 Satz 1 AktG, die den elektronischen Bundesanzeiger als Veröffentlichungsblatt bestimmt, wird § 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:
- „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“
- b) Die Möglichkeit des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen wird erweitert und § 11 Abs. (3) Satz 1 der Satzung daher wie folgt neu gefasst:
- „Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet.“
- c) In Aufsichtsratsausschüssen soll der Stichtscheid künftig dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden und nicht wie bisher dem Aufsichtsratsvorsitzenden zustehen, Gleiches gilt für die Bestimmung des Abstimmungsverfahrens. Demgemäß wird die Verweisung in § 12 Abs. (1) Satz 4 der Satzung modifiziert und lautet künftig:
- „Für die Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, § 11 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden die des Ausschussvorsitzenden tritt; § 11 Abs. 5 und 6 finden keine Anwendung.“
- d) § 16 Abs. 2 1. Halbsatz der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, einzuberufen;“
- e) § 19 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, der die Möglichkeit des Versammlungsleiters regelt, elektronische Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung anzuordnen, wird im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung in § 118 Abs. 3 AktG wie folgt neu gefasst:
- „Er kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.“
- f) § 23 Abs. 1 der Satzung lautet derzeit wie folgt:
- „Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.“
- Er wird nun um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.“

10. Beschlussfassung über Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 30.000 Euro beträgt. Sie

erhalten ferner für je angefangene 0,05 Euro ausgeschüttete Dividende, die 0,15 Euro je Aktie übersteigt, eine Vergütung in Höhe von je 1.000 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütungen.

- (2) Die Beträge nach Abs.(1) Satz 1 und 2 erhöhen sich um 25% je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats. Für den Vorsitz in einem Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 50%; ist der Ausschussvorsitzende eine andere Person als der Aufsichtsratsvorsitzende, beträgt der Erhöhungssatz 75%. Diese Beträge setzen voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung, deren Höhe davon abhängt, in welchem Verhältnis sich die Gesamtrendite aus Kursentwicklung, Dividende und Kapitalmaßnahmen der Deutsche Bank-Aktie zur durchschnittlichen Gesamtrendite der Aktien einer Gruppe vergleichbarer Unternehmen, bestehend aus Citigroup Inc., Credit Suisse Group, J.P. Morgan Chase & Co., Merrill Lynch & Co. Inc. und UBS AG, während der drei dem Vergütungsjahr vorangehenden Geschäftsjahre entwickelt hat. Bei einem Verhältnis zwischen -10% und +10% erhält jedes Mitglied einen Betrag von 15.000 Euro, bei einer um 10% bis 20% besseren Entwicklung der Deutsche Bank-Aktie erhöht sich der Betrag auf 25.000 Euro und bei einer um mehr als 20% besseren Entwicklung auf 40.000 Euro.
- (4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1.000 Euro.
- (5) Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Monate.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.“

11. Wahl zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung, so dass eine vollständige Neuwahl ansteht. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs.1, 101 Abs.1 des Aktiengesetzes und § 7 Abs.1 Satz 1 Nr.3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Aktionärsvertreter für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Dr. Karl-Hermann Baumann
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens AG, München
2. Dr. Rolf-E. Breuer
derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main
3. Dr. Ulrich Cartellieri
derzeit Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main
4. Ulrich Hartmann
Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG (bis 30.4.2003), Düsseldorf
5. Sir Peter Job
derzeit Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, London

6. Prof. Dr. Henning Kagermann
Sprecher des Vorstands der SAP AG, Walldorf/Baden
7. Dr. Michael Otto
Vorsitzender des Vorstands der Otto (GmbH & Co KG) und OTTO AG für Beteiligungen, Hamburg
8. Tilman Todenhöfer
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH, Stuttgart
9. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Weber
Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Lufthansa AG, Hamburg
10. Dipl.-Ing. Albrecht Woeste
Vorsitzender des Aufsichtsrats und Gesellschafterausschusses der Henkel KGaA, Düsseldorf

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgende Herren als Ersatzmitglieder zu wählen, die in der nachstehenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten und ihre Stellung als Ersatzmitglieder zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt:

- a) Dieter Berg
Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart
- b) Lutz Wittig
Leiter des Hauptsekretariats der DaimlerChrysler AG, Stuttgart

Wegen der anderweitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Aktionärsvertreter wird auf die Anlage zu dieser Einladung verwiesen.

12. Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und
a) Deutsche Bank Lübeck Aktiengesellschaft vormals Handelsbank
b) Deutsche Bank Saar Aktiengesellschaft
c) Deutsche Bank Trust Aktiengesellschaft Private Banking
und zu den Gewinnabführungsverträgen zwischen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und
d) Schiffhypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft sowie
e) Hessische Immobilien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihre 100%igen Tochtergesellschaften Deutsche Bank Lübeck Aktiengesellschaft vormals Handelsbank, Deutsche Bank Saar Aktiengesellschaft und Deutsche Bank Trust Aktiengesellschaft (diese drei Gesellschaften zusammenfassend auch „Tochtergesellschaften“ genannt) haben am 14., 15. beziehungsweise 18. November 2002 Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge geschlossen. Die Verträge haben folgenden wesentlichen Inhalt:

Die jeweilige Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Deutsche Bank AG. Die Deutsche Bank AG wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleitung bei ihren Weisungen beachten und keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die Tochtergesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das KWG auferlegten Pflichten verstoßen. Gleiches gilt für die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich die jeweilige Tochtergesellschaft, ihren Handelsbilanzgewinn an die Deutsche Bank AG abzuführen. Andererseits verpflichtet sich die Deutsche Bank AG, Jahresfehlbeträge der Tochtergesellschaft gemäß § 302 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen der Tochtergesellschaft ist ausgeschlossen. Die Bildung neuer anderer Gewinnrücklagen ist zulässig, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaft-

lich begründet ist. Solche während der Vertragslaufzeit gebildete Rücklagen sind auf Verlangen der Deutsche Bank AG aufzulösen. Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts, das erst mit Eintragung im Handelsregister entsteht – rückwirkend auf den 1. Januar 2002. Der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2007 fest abgeschlossen und verlängert sich von da an, wenn er nicht mit 6-Monats-Frist gekündigt wird, jeweils um ein Jahr.

Die Deutsche Bank AG hat mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft (im Folgenden SHL) sowie mit ihrer unmittelbaren und mittelbaren 100%igen Tochtergesellschaft Hessische Immobilien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: HIG) am 18. November 2002 Gewinnabführungsverträge geschlossen. Die Verträge haben folgenden wesentlichen Inhalt:

SHL und HIG verpflichten sich, ihren jeweiligen Handelsbilanzgewinn an die Deutsche Bank Aktiengesellschaft abzuführen. Andererseits verpflichtet sich die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Jahresfehlbeträge der SHL beziehungsweise HIG gemäß § 302 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen der SHL beziehungsweise HIG ist ausgeschlossen. Die Bildung neuer anderer Gewinnrücklagen ist, soweit bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet, zulässig. Auf Verlangen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft sind solche während der Vertragslaufzeit gebildete Rücklagen aufzulösen. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002. Der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit 6-Monats-Frist gekündigt wird.

In Bezug auf die HIG ist zudem geregelt: Die mit 5% am Stammkapital der HIG beteiligte Matura Vermögensverwaltung mit beschränkter Haftung, eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, erhält auf ihren Geschäftsanteil jährliche Ausgleichszahlungen in Höhe von 264 Euro für je DM 100 (51,13 Euro) Geschäftsanteil.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60262 Frankfurt am Main, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie die Gewinnabführungsverträge,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Bank AG und der fünf Untergesellschaften für die Geschäftsjahre 2000, 2001 und 2002 und
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Deutsche Bank AG und der jeweiligen Vorstände der Tochtergesellschaften über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge beziehungsweise des Vorstands der SHL und der Geschäftsführung der HIG über die Gewinnabführungsverträge.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie den Gewinnabführungsverträgen die Zustimmung zu erteilen.

Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Deutsche Bank AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und

erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte beziehungsweise Wandelrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke verfügt die Gesellschaft über genehmigte und bedingte Kapitalien beziehungsweise schafft solche zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte oder -pflichten auf Aktien der Deutsche Bank AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst u.U. bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch hinsichtlich der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft beziehungsweise ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

Zu TOP 8: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG

Die unter dem Tagesordnungspunkt 8 beantragte Ermächtigung dient, soweit sie eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Gegenstand hat, dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Bank und ersetzt ein mit dem 30. April 2003 ausgelaufenes genehmigtes Kapital mit nahezu identischer Ausgestaltung. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Bank. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigungen der Options- beziehungsweise Wandlungspreis nach den jeweiligen Options- und Wandlungsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeig-

neten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Deutsche Bank AG erwerben zu können. Hierdurch soll die Bank die Möglichkeit erhalten, auf nationalen oder internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig erwerben zu können, muss die Bank erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Mit einem Volumen von insgesamt bis zu 50.000.000 Aktien stehen hierfür gut 8 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung, auch zusammen mit dem bereits bestehenden genehmigten Kapital für dieselben Zwecke, das zum 30. April 2006 ausläuft, umfassen die genehmigten Kapitalia, die insgesamt die Möglichkeit von Sacheinlagen einschließen, lediglich ca. 16,1% des derzeitigen Grundkapitals.

Angaben zu TOP 11 nach §125 Abs.1 Satz 3 AktG:

Die unter TOP 11 zur Wahl vorgeschlagenen Aktionärsvertreter sind bei den nachfolgend unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats beziehungsweise bei den unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren Unternehmensorgans.

1. Dr. Karl-Hermann Baumann:
 - a) E.ON AG,
Wilhelm von Finck AG,
Linde AG,
mg technologies ag,
Schering AG,
Siemens AG (Vorsitzender),
ThyssenKrupp AG
2. Dr. Rolf-E. Breuer:
 - a) Deutsche Börse AG (Vorsitzender),
Deutsche Lufthansa AG,
E.ON AG;
 - b) Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Landwirtschaftliche Rentenbank,
Compagnie de Saint-Gobain S.A.
3. Dr. Ulrich Cartellieri:
 - a) Robert Bosch GmbH,
Henkel KGaA;
 - b) BAE SYSTEMS plc
4. Ulrich Hartmann:
 - a) Deutsche Lufthansa AG,
E.ON Energie AG (Vorsitzender),
Henkel KGaA,
Hochtief AG,
IKB Deutsche Industrielkreditbank AG (Vorsitzender),
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (Vorsitzender),
RAG Aktiengesellschaft (Vorsitzender),
Ruhrgas AG (Vorsitzender);
 - b) ARCELOR,
Powergen Limited (Chairman)

5. Sir Peter Job:
 - a) Bertelsmann AG;
 - b) Glaxo-SmithKline Plc,
Instinet Inc.,
Multex.com Inc.,
Schroders plc,
Shell Transport and Trading Plc,
Tibco Software Inc.
6. Prof. Dr. Henning Kagermann:
 - a) DaimlerChrysler Services AG,
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft,
SAP Systems Integration AG (bis 30.4.2003)
7. Dr. Michael Otto:
 - a) Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs AG,
Axel Springer Verlag AG,
Baur Versand GmbH (Vorsitzender),
Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH (Vorsitzender),
SCHWAB VERSAND GmbH (Vorsitzender);
 - b) Euromarket Designs Inc. (Chairman),
3 Suisses International S.A.,
Crate & Barrel Holdings Inc. (Chairman),
FORUM Grundstücksgesellschaft mbH,
Freemans Plc (Chairman),
Grattan Plc (Chairman),
Otto-Sumisho Inc. (Vorsitzender),
Spiegel Inc. (Chairman)
8. Tilman Todenhöfer:
 - a) Bosch Rexroth AG;
 - b) Robert Bosch Finance Co. Limited,
Robert Bosch Internationale Beteiligungen AG (Präsident),
Robert Bosch Finance Corporation
9. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Weber:
 - a) Allianz Lebensversicherungs-AG,
KarstadtQuelle AG,
Lufthansa Technik AG (Vorsitzender),
LSG Lufthansa Service Holding AG (Vorsitzender),
Thomas Cook AG (Vorsitzender),
Lufthansa Cargo AG;
 - b) Loyalty Partner GmbH (Vorsitzender)
10. Dipl.-Ing. Albrecht Woeste:
 - a) Allianz Lebensversicherungs-AG,
Henkel KGaA (Vorsitzender),
IKB Deutsche Kreditbank,
Investitions-Bank NRW;
 - b) R. Woeste & Co. GmbH & Co. KG (Vorsitzender)

Ersatzkandidaten:

1. Dieter Berg: keine Mandate
2. Lutz Wittig: keine Mandate

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am 4. Juni 2003 auf elektronischem Wege über die im Anschreiben an die eingetragenen Aktionäre genannte Internet-Site beziehungsweise schriftlich oder fernschriftlich bei folgender Adresse oder einer anderen von der Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit der Unterrichtung über die Hauptversammlung genannten Adresse angemeldet haben:

Deutsche Bank AG
Aktionärservice
Postfach 94 00 03
69940 Mannheim

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die schriftliche Vollmachterteilung kann auch per Telefax nachgewiesen werden. Die Deutsche Bank AG behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage der Originalvollmacht zu verlangen.

Die Deutsche Bank AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Wenn Sie Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir Sie, sich an

Deutsche Bank AG
Generalsekretariat
60262 Frankfurt am Main
Telefax-Nr. 069-910-34532

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse

www.deutsche-bank.de/hauptversammlung

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 26. Mai 2003 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Auch weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet www.deutsche-bank.de/hauptversammlung.

Frankfurt am Main, im April 2003

Deutsche Bank AG
Der Vorstand

Informationen zu Aufsichtsratsbeziehungen, meldepflichtigen Beteiligungen und Emissionskonsortium

Aufgrund von § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG in der seit 2001 geltenden Fassung sind die folgenden, zum Teil sehr technisch wirkenden Angaben durch uns zu machen:

1. Dem Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG gehören sechs Mitarbeiter der Deutsche Bank AG und zwei Mitarbeiter der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Arbeitnehmervertreter an.
2. Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitarbeiter der Deutsche Bank AG gehören den Aufsichtsräten folgender inländischer depotführender Kreditinstitute an:

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Deutsche Bank Saar AG
Deutsche Bank Trust AG Private Banking
European Transaction Bank AG

3. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Bank AG nach § 21 WpHG sind uns nicht mitgeteilt.
4. Dem letzten Emissionskonsortium, das auch aus konzernexternen Beteiligten bestand (Euro-Nachrangsanleihe 2003–2013), gehörten folgende Kreditinstitute an:

Deutsche Bank AG
ABN Amro Bank NV
Banca IMI Spa
BNP Paribas
Credit Suisse First Boston (Europe) Ltd.
Fortis Bank NV-SA
Landesbank Baden-Württemberg
Mizuho International plc
Natexis Banques Populaires
Sampo Bank
UBS AG

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 9 10-00
deutsche.bank@db.com

Aktionärs-Hotline:
08 00-9 10 80 00

Hauptversammlungs-Hotline:
08 00-1 00 47 98

Aktualisierung des Beschlussvorschlags zu TOP 2

Zu TOP 2 stehen zwischenzeitlich die Zahl der eigenen Aktien und die Zahl der aus dem Aktienrückkauf eingezogenen Aktien fest, der Beschlussvorschlag hat sich damit wie folgt konkretisiert:

Der Bilanzgewinn von 808.410.519,80 Euro wird zur Ausschüttung einer Dividende von 1,30 Euro je Stückaktie auf die 581.526.509 dividendenberechtigten Stückaktien verwendet, das sind insgesamt 755.984.461,70 Euro. Der Restbetrag von 52.426.058,10 Euro wird als Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Aktualisierung der Angaben zu TOP 11 nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG (Stand: 10. Juni 2003)

Die unter TOP 11 zur Wahl vorgeschlagenen Aktionärsvertreter sind bei den nachfolgend unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. bei den unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren Unternehmensorgans.

1. Dr. Karl-Hermann Baumann:
 - a) E.ON AG,
Linde AG,
Schering AG,
Siemens AG (Vorsitzender),
ThyssenKrupp AG,
Wilhelm von Finck AG
2. Dr. Rolf-E. Breuer:
 - a) Bertelsmann AG,
Deutsche Börse AG (Vorsitzender),
Deutsche Lufthansa AG (bis 18. Juni 2003),
E.ON AG;
 - b) Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Landwirtschaftliche Rentenbank,
Compagnie de Saint-Gobain S.A.
3. Dr. Ulrich Cartellieri:
 - a) Robert Bosch GmbH;
 - b) BAE SYSTEMS plc
4. Ulrich Hartmann:
 - a) Deutsche Lufthansa AG,
E.ON AG (Vorsitzender),
Hochtief AG,
IKB Deutsche Industriebank AG (Vorsitzender),
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (Vorsitzender);
 - b) ARCELOR,
Henkel KGaA
5. Sir Peter Job:
 - a) Bertelsmann AG;
 - b) GlaxoSmithKline Plc,
Instinet Inc.,
Schroders Plc,
Shell Transport and Trading Plc,
Tibco Software Inc.

6. Prof. Dr. Henning Kagermann:
 - a) DaimlerChrysler Services AG,
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

7. Dr. Michael Otto:
 - a) Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs AG,
Axel Springer Verlag AG,
Baur Versand GmbH (Vorsitzender),
Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH (Vorsitzender),
SCHWAB VERSAND GmbH (Vorsitzender);
 - b) Euromarket Designs Inc. (Chairman),
3 Suisses International S.A.,
Crate & Barrel Holdings Inc. (Chairman),
FORUM Grundstücksgesellschaft mbH,
Freemans Plc (Chairman),
Grattan Plc (Chairman),
Otto-Sumisho Inc. (Vorsitzender),
Spiegel Inc. (Chairman)

8. Tilman Todenhöfer:
 - a) Bosch Rexroth AG;
 - b) Robert Bosch Finance Co. Limited,
Robert Bosch Internationale Beteiligungen AG (Präsident),
Robert Bosch Finance Corporation

9. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Weber:
 - a) Allianz Lebensversicherungs-AG,
Bayer AG,
Lufthansa Technik AG (Vorsitzender bis 18. Juni 2003),
LSG Lufthansa Service Holding AG (Vorsitzender bis 18. Juni 2003),
Thomas Cook AG (Vorsitzender),
Lufthansa Cargo AG (bis 18. Juni 2003);
 - b) Loyalty Partner GmbH (Vorsitzender)

10. Dipl.-Ing. Albrecht Woeste:
 - a) Allianz Lebensversicherungs-AG,
Henkel KGaA (Vorsitzender);
 - b) IKB Deutsche Industriebank AG,
Investitions-Bank NRW,
R. Woeste & Co. GmbH & Co. KG (Vorsitzender)

Kandidaten für die Ersatzmitgliedschaft:

1. Dieter Berg: keine Mandate
2. Lutz Wittig: keine Mandate

